

Abholvollmacht für Minderjährige (ab 16 Jahren)

Name des Kindes:		Vorname:	
Geburtsdatum:			
	Personensorgeberechtigte/r 1	Personensorgeberechtigte/r 2	
Name			
Folgende Minderjährige (ab 16 Jahren) dürfen mein Kind aus der Einrichtung abholen:			

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Personen unter 18 Jahren nach § 832 BGB grundsätzlich selbst aufsichtsbedürftig sind und keine Aufsichtsführung übernehmen dürfen. Wir weisen außerdem daraufhin, dass der Weg von zu Hause zur Einrichtung bzw. von der Einrichtung nach Hause im Verantwortungsbereich der Personensorgeberechtigten liegt.

Wir behalten uns vor, das Kind nicht an die Abholberechtigten zu übergeben, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit der abholenden Person bestehen. Bei erheblichen Änderungen der Wegeverhältnisse oder bei sonstigen besonderen Ereignissen verpflichten sich die Personensorgeberechtigten dafür zu sorgen, dass ihr Kind durch Personen älter gleich 18 Jahre aus der Kita abgeholt wird. Das Personal der Einrichtung ist berechtigt, über das Vorliegen solcher Ereignisse zu entscheiden und von den Personensorgeberechtigten die Abholung des Kindes zu verlangen.

Die Personensorgeberechtigten erklären, dass ihre Kinder von ihnen auf die möglichen Gefahren des Nachhauseweges hingewiesen wurden.

Die vorstehend genannten minderjährigen Abholbevollmächtigten müssen bei der Abholung des Kindes einen gültigen (Schüler-)Ausweis oder ein anderes Ausweisdokument mit Lichtbild vorlegen.

Ort, Datum	Unterschriften (beider Personensorgeberechtigten)
------------	---